

# RS Vwgh 1991/4/24 90/03/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

93 Eisenbahn

## Norm

ABGB §364a;

EisenbahnG 1957 §35 Abs2;

EisenbahnG 1957 §35 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Einwendungen, die keine Verletzung subjektiv öffentlicher Rechte zum Gegenstand haben, sondern ihrem Inhalte nach als zivilrechtliche Ansprüche zu qualifizieren sind, hat die Behörde gem § 35 Abs 2 EisenbahnG auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Hat sie dies unterlassen, wird der Einwendende jedoch in keinem Recht verletzt (Hinweis E 25.6.1986, 85/03/0154).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030237.X06

## Im RIS seit

17.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)